- ausgaben bam. Berbungstoften, jedoch ohne Abgug von Con-
- c) Einnahmen find die Bruttoeinnahmen ohne Abzug von Berbungstoften und Sonderausgaben, jedoch wird diefer Begriff nur verwendet bei den Einfünften aus nicht felbständiger Arbeit, aus Rapitalvermögen, aus Bermietung und Berpachtung sowie aus sonstigen Ginklinften gemäß § 22 GSiG.
- d) Betrieb sausgaben find Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt find. Diefer Begriff tritt an die Stelle der bisherigen Berbungstoften, soweit die Steuerpflichtigen nach dem Gewinn veranlagt werden, also bei den Einkunften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus felbftändiger Berufstätigkeit.
- e) Berbung 8 to ften sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Nach dem neuen Einkommensteuerrecht gibt es derartige Berbungskoften nur bei den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Bermietung und Berpachtung sowie aus sonstigen Einnahmen, d. h. bei den Steuerpflichtigen, die nicht nach
 dem Gewinn, sondern nach dem Uberschuß der Einnahmen über
 die Auslagen veranlagt werden.
- f) Sonderausgaben entsprechen z. T. den bisherigen Sonderleiftungen. Sie dürfen nicht bei der einzelnen Einkunftsart
 abgezogen werden, sondern erst vom Gesamtbetrag der Einkünfte. Somit wird beispielsweise das gewerbliche Einkommen
 durch die Sonderausgaben nicht geschmälert, was wegen der Auswirkung auf Gewerbesteuer und Ausbringung von Bedeutung ist.
- g) Teilwert ift der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebes unter der Boraussehung der Fortsührung des Betriebes im Rahmen des Gesamtkauspreises für das einzelne Birtschaftsgut ansehen würde. Dieser Begriff ift vom Reichsfinanzhof entwidelt worden und jest in das Geset übergegangen.

III. Ginfünfte aus Bemerbebetrieb.

Die für den Buchhändler wie für jeden Kaufmann wichtigste Einkommensquelle stellen die Einkunfte aus Gewerbebetrieb dar.

1. Bewerbliche Ginfünfte.

Zu diesen gehören sowohl lausende wie einmalige Einkünfte. Zu ersteren gehören alle Einkünfte ans gewerblichen Unternehmungen. Ergänzend treten hierzu bei den handelsrechtlichen Perstonalgesellschaften (z. B. offene Handelsgesellschaft, KommanditsGesellschaft) der Anteil am Geschäftsgewinn sowie sonstige Bersgütungen, die ein Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit oder für die Hergade von Darlehn dzw. Werlassung sonstiger Birtschaftsgüter bezogen hat. Die Gehälter der geschäftssführenden Gesellschafter sind somit steuerrechtlich stets gewerbliches Einkommen, gleichviel, ob die Bergütung in einem Anstellungsspertrag oder im Gesellschaftsvertrag vereindart ist.

Dagegen sind Einnahmen aus echter stiller Beteiligung keine gewerblichen Einkünfte, sondern Einkünfte aus Kapitalvermögen, die auch nicht der Gewerbeertragsteuer unterliegen und vom Gewinn der Gesellschaft abzugsfähig sind. Ebenso ist die Einlage des echten stillen Gesellschafters kein werbendes Bermögen und untersliegt deshald im Unterschied zu der Einlage des offenen Dandelszgesellschafters, des Komplementärs oder Kommanditisten weder der Ausbringung noch der Gewerbekapitalsteuer. Entscheidend dafür, ob wirklich eine stille Gesellschaft vorliegt, ist in der Regel der Umsstand, daß der echte stille Gesellschafter nicht an den Anlagewerten und am Geschäftswert beteiligt ist, sondern lediglich seine Einlage zurücksordern kann.

Auch sonst ist die Abgrenzung von Geschäfts- und Privatvermögen, z. B. mit Bezug auf Wertpapiere steuerlich bedeutsam. Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichssinanzhofs ist ausschlaggebend, ob ein Rechtsgeschäft tatsächlich zum Handelsgewerbe eines Steuerpflichtigen gehört oder nicht. Die buchmäßige Behandlung ist daher nicht unter allen Umständen maßgebend. Demnach gehört beispielsweise das Wohnhaus eines Kaufmanns regelmäßig nicht zu seinem Betriebsvermögen. Wird ein Gebände teils eigengewerblich, teils zu Wohnzweden benutzt, so muß der eigengewerdlich benutzte Teil dem Betriebsvermögen zugerechnet werden. Bezüglich des restlichen Teils kann der Steuerpflichtige selbst entscheiben, ob er das Grundstück vollständig zum Betriebsvermögen oder teilweise zum Privatvermögen rechnen will. Er ist aber an die einmal getroffene Wahl gebunden.

Bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften ist (nach RFH. Bb. 16 S. 350) bavon auszugehen, baß alle in der Bilanz aufgeführten Gegenstände dem Unternehmen gewidmet sind und deshalb Betriebsvermögen darstellen.

Bu den ein maligen Einfünften gehören auf Grund von § 16 EStG. Beräußerungsgewinne, die erzielt werden burch Beräußerung

- a) des ganzen Gewerbebetriebs, oder eines organisatorisch selbständigen Teilbetriebs;
- b) des Anteils eines Gesellschafters einer Personalgesellschaft (DHG., KoG.);
- c) des Anteils eines perfonlich haftenden Gesellschafters, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Boraussetzung für die Steuerpflicht in diesen Fällen ist jedoch, daß der Beräußerungsgewinn dei Beräußerung des ganzen Betriebes RM 10 000.— und dei Beräußerung eines Teilbetriebs bzw. Gesellschaftsanteils (d. und c.) den entsprechenden Teil von RM 10 000.— übersteigt. Wird der Grenzbetrag überschritten, dann entsteht die Steuerpflicht in vollem Umfang. Umgefehrt kann die Einkommensteuer in diesen Fällen auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, wenn der betressende Bermögenswert in den letzten drei Jahren vor der Beräußerung durch Erbsall oder Schenkung erworben und dafür Erbschaftsteuer entrichtet worden ist.

Soweit berartige einmalige Einkünste steuerpflichtig sind, sins bet der Sondertaris des § 34 EStG. Anwendung. Dieser beträgt, wenn der Gesamtbetrag der Einkünste RM 6000.— übersteigt, 10—25% (bisher 10—15 bzw. 20%), bei Ledigen 15—35%. Bleibt das Einkommen unter RM 6000.—, so werden die Bersäußerungsgewinne nach dem gewöhnlichen Taris besteuert.

In gleicher Weise wie die vorerwähnten Beräußerungsgewinne werden auch einmalige Einkünste aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (Aftien, G. m. b. Hateile, Genußscheine) behandelt, sofern der Beräußerer am Kapital der Gesellschaft innerhalb der letzen fünf Jahre zu mehr als 25 % beteiligt war (auch treuhänderisch oder durch Angehörige) und der veräußerte Anteil 1 % des Grunds oder Stammkapitals der Gesellschaft übersteigt.

Dagegen sind Sanierung sgewinne nach der jett übereinstimmenden Rechtsprechung des Einkommens und des Körsperschaftsteuersenats des Reichssinanzhofs sowohl bei der Einskommens wie bei der Körperschaftsteuer steuersrei.

Beräußerungsverluste können mit Einkünsten aus anderen Einkunstsarten ausgeglichen werden. Ausgeschlossen hiervon sind jedoch Berluste aus der Beräußerung wesentlicher Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (s. o.).

2. Beminnermittlung.

Wer kraft Handelsrechts buchführungspflichtig ist (Vollkaufsmann), hat eine Handelsbeit an daufzustellen, an die sich wie bisher die steuerliche Gewinnermittlung anschließt. Soweit dagegen nach Handelsrecht keine Buchführungspflicht besteht (z. B. für Reingewerbetreibende), kann eine Besteuerung nach Durchschnittssätzen ersolgen, auch wenn im Einzelfall tatjächlich Bücher geführt werden.

Bei buchführungspflichtigen Bolltaufleuten tnüpft bie Bewinnermittlung an die Handelsbilang an, und zwar ift der Ge = winn gemäß § 4 ESt. im allgemeinen gleich dem Unterschiedsbetrag zwischen bem Betriebsvermögen am Schluft bes Birtichaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluß des vorausgegange= nen Birtichaftejahres, vermehrt um den Bert der Entnahmen, vermindert um den Bert der Einlagen. Für die Zwede dieses Bermögensvergleichs find bas Anfangs- und Schlugvermögen nach ben Grundfäßen ordnungsmäßiger Buchführung und handelsrechtlicher Bilangierung, jedoch unter Beachtung ber fteuerlichen Conderbestimmungen bes Einkommensteuergesetes, auszuweisen. Go entfteht aus der Sandels= die Steuerbilang, Sierbei intereffiert die Frage, inwieweit nachträgliche Bilangberichti= gungen erfolgen können. In Abweichung vom bisherigen Rechtszustand bestimmt § 5 Abs. 2 Sat 2 EStB., bag eine Bilanganderung nach Einreichung ber Bilang beim Finangamt nur noch